

STATUTEN DES VERBANDES DER ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE VON JARDINSUISSE KANTON FREIBURG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Verband der überbetrieblichen Kurse von JardinSuisse Kanton Freiburg“ (hiernach: ÜK JardinSuisse Freiburg oder der Verband) besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband hat zum Ziel, die im Kanton Freiburg ansässigen Unternehmen der Grünen Branche zusammen zu bringen.

² Im Rahmen der von der zuständigen Behörde übertragenen Befugnisse organisiert er überbetriebliche Kurse für die Auszubildenden.

³ Er beteiligt sich aktiv an der Förderung der Grundbildung.

II. Finanzierung

Art. 3 Finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Verbands setzen sich zusammen aus:

- a. Kursgebühren und dem Verkauf von Unterrichtsmaterial;
- b. Subventionen;
- c. Zuwendungen.

² Der Gewinn und das Verbandskapital sind ausschliesslich und unwiderruflich für die vom Verband verfolgten Ziele zu verwenden.

III. Mitglieder

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹ Der Verband setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern von JardinSuisse Kanton Freiburg zusammen.

² Ein Beitritt oder Austritt/Ausschluss aus JardinSuisse Kanton Freiburg hat automatisch den Beitritt oder Austritt/Ausschluss aus dem Verband zur Folge.

³ Im Übrigen wird auf die statutarischen Bestimmungen von JardinSuisse Kanton Freiburg verwiesen.

IV. Organe

Art. 5 Definition

Die Organe des Verbands sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Geschäftsstelle;
- d. Die Rechnungsprüfer.

Mitgliederversammlung

Art. 6 Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Datum.

² Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Mitgliederversammlungstag beim Sekretariat eingereicht werden.

³ Die Entscheide werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefällt, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Geheime Abstimmung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Bei jedem weiteren Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Wahl der Organe;
- b. Kontrolle der Tätigkeiten der Organe, Genehmigung ihrer Berichte und Erteilen der Decharge;
- c. Genehmigung der Abschlüsse;
- d. Revision der Statuten und der Reglemente, die im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegen;
- e. Entscheid über die vom Vorstand vorgelegten Themen und Vorschläge;
- f. Auflösung und Liquidation des Verbands.
- g. Festlegung der Kursgebühren.

Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 7 Mitgliedern zusammen, wobei der Präsident und mindestens 1 Mitglied auch dem Vorstand von JardinSuisse Kanton Freiburg angehören. Sie

werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

² Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

³ Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus oder gegen eine Entschädigung, welche die Beträge gemäss Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41) nicht übersteigt.

Art. 9 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet den Verband und verfügt über alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufen der Mitgliederversammlung;
- b. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Führung und Überwachung der Verbandsgeschäfte;
- d. Erlassen und Aufheben der Ausführungsreglemente;
- e. Bilden und Auflösen von Kommissionen;
- f. Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

Art. 10 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident:

- a. leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen;
- b. beruft die Sitzungen des Vorstandes so oft ein, wie dies erforderlich ist;
- c. verteilt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes;
- d. vertritt den Verband nach aussen.

Art. 11 Aufgaben den Vizepräsidenten

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und vertritt diesen auf Antrag oder im Verhinderungsfalle.

Art. 12 Kommissionen

¹ Der Vorstand kann permanente oder temporäre Kommissionen einsetzen.

² Der Vorstand definiert den Aufgabenbereich der Kommissionen und ernennt deren Mitglieder.

³ Die Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.

⁴ Die Organisation und Verwaltung der Kommissionen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Geschäftsstelle

Art. 13 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle kümmert sich um die administrativen Aufgaben des Verbandes in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern.

² Die Geschäftsstelle führt die Buchhaltung, überwacht den Abschluss und legt anlässlich der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

³ Die Führung der Geschäftsstelle kann auf Auftrag an eine Arbeitgeberorganisation übertragen werden.

Rechnungsprüfer

Art. 14 Aufgaben der Rechnungsprüfer

¹ Die Mitgliederversammlung bezeichnet aus der Reihe ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer für die Dauer von einer Abrechnungsperiode. Diese prüfen die Verbandsrechnung und legen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung vor.

² Die Mitgliederversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

V. Sonder- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 16 Zeichnungsberechtigungen

Der Verband wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und eines anderen Mitglieds des Vorstands oder des Generalsekretäres.

Art. 17 Statutenrevision

Die Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 18 Auflösung

¹ Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

² Bei einer Auflösung wird das noch vorhandene Vermögen an steuerbefreite Organisationen oder Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 19 Anwendbares Recht und Verfahren

¹ Für alle nicht festgesetzten Fälle wird auf die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB verwiesen.

² Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen gelangt im Streitfall die ZPO zur Anwendung.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung in Kraft.